

zwischen:
(Hengstbesitzer)

Kim Zangerle, Obere Forststr. 5, D-64658 Fürth

Agent: Frozen Partners

und:
(Stutenbesitzer)

Stute: _____ (Name)

_____ (AQHA/APHA) _____ (Geburtsdatum)

Deckhengst: Walla Walla Dun It AQHA#4491960
16.03.2004 Dun
5 Panel N/N

Deckstation: Riverside Ranch Breeding Station (Frozen Partners)
Familie Rohde
Stappweg 37
D-47475 Kamp-Lintfort
D-KBP 180-EWG

§1 Deckbedingungen

Der Stutenbesitzer erwirbt für die Decksaison _____

Frischsamen o

Kühlsamen o

Tiefkühlsamen (TG) o

Verfügbarkeit von Frisch- und Kühlsamen besteht in der Zeit vom _____.

Der Hengst steht für American Quarter Horse und American Paint Horse Stuten zur Verfügung. Für den Fall das der Hengst durch Krankheit oder Turniereinsatz nicht verfügbar sein sollte behält der Hengstbesitzer sich vor, nur TG in dieser Zeit zur Verfügung zu stellen. Turniertermine werden Wochen vorher bekannt gegeben. Eine Rückerstattung der Decktaxe entfällt in beiden Fällen.

§2 Decktaxe

Die Decktaxe beträgt 1.000,- Euro.

Bei Frühbuchern bis zum 31. Januar der Decksaison beträgt die Decktaxe 800,- Euro.

Mit der Anmeldung der Stute ist eine Buchungsgebühr von 350,- Euro zu bezahlen, die auf die Decktaxe angerechnet wird. Erst mit Eingang der Buchungsgebühr wird der Vertrag rechtskräftig.

Bei Nutzung des Frühbucherpreises ist die komplette Decktaxe bis zum 31. Januar der Decksaison fällig. Grundsätzlich steht der Samen erst nach Begleichung der kompletten Decktaxe zur Verfügung.

§3 Samenversand

Ihre Samenbestellung erbitten wir Mo. bis Fr. bis 10:00 Uhr für den Versand am gleichen Tag. Die Anzahl der Abgabe von Frisch-und Kühlsperma ist auf 2 Besamungen je Rosse zu begrenzen. Alle Portionen werden direkt durch die Deckstation in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Spermaersand werden dem Züchter gesondert in Rechnung gestellt.

Zustellungen am Wochenende sind nach vorheriger Absprache möglich. Die Frachtkosten sind entsprechend höher und müssen im Einzelfall erfragt werden.

§4 Ausschluss

Es werden von der Bedeckung zurückgewiesen

1. Stuten, die geschlechtskrank sind oder an sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden,
2. Stuten, die mehrere Jahre trotz wiederholten Bedeckens kein lebendes Fohlen gebracht haben,
3. Stuten, die mehr als zwei Mal in der laufenden Deckzeit umgerosst haben.

Die zu 1. - 3. genannten Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn dem Deckstellenvorsteher eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, die Gesundheit und Zuchttauglichkeit attestiert.

§5 Lebendfohlengarantie

Der Hengstbesitzer gewährt Lebendfohlengarantie mit Nachbedeckung im Folgejahr. Die oben genannte Stute kann im Folgejahr nachbedeckt werden, falls das Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt sterben sollte (tierärztliche Bescheinigung erforderlich). Lebt das Fohlen 24 Stunden nach seiner Geburt, verfällt die Lebendfohlengarantie. Im Jahr der Nachbedeckung wird eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro fällig, eine Decktaxe wird nicht erhoben.

§6 Nachbedeckung

Bei Wiederbedeckung einer nicht tragenden Stute im Folgejahr wird eine einmalige Nachgebühr von 350,- Euro berechnet. Kosten für das Absamen des Hengstes und Versand trägt der Stutenbesitzer. Ein Stutenwechsel ist nur mit Absprache des Hengstbesitzers möglich. Im Falle einer Zusage durch den Hengstbesitzer wird eine Wechselgebühr in Höhe von 100,- Euro fällig.

§7 Nominierung

Der Hengst wird für die oben genannte Decksaison einbezahlt bei NRHA Germany, Belgium und Italy. Eine Einzahlung für andere Jahre, z.B. bei Nachbedeckungen, kann nicht verlangt werden.

§8 Bedeckung durch TG Samen

1. Die Nachgebühr bezieht sich auf eine TG-Besamung/je Stute.
2. Die Kosten für eventuell anfallenden Samentransport sind nicht in der Gebühr enthalten und werden zusätzlich erhoben. Ferner werden bei Versand in das Ausland die Kosten für die Ausstellung des amtsärztlichen Veterinärzeugnisses und den Zollformalitäten erhoben.
3. Die Station ist berechtigt, die Anzahl der Abgabe von TG-Besamungs-Dosen auf zwei zu begrenzen.
4. Der Wechsel von Frisch-/Kühlsamen auf Gefriersamen ist gegen eine Gebühr von 200,- Euro möglich.

§9 Haftungsausschluss

Der Hengstbesitzer und die Deckstation übernehmen keine Haftung für den Versand des Samens.

§10 Allgemeines

Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Deckbedingungen anerkennt. Dieser Vertrag wird durch die Unterzeichnung von Stuten- und Hengstbesitzer wirksam und ist nicht übertragbar. Den Deckvertrag schicken Sie bitte unterschrieben per Post oder Mail an den Agenten Frozen Partners. Bitte legen Sie auch Kopien der Papiere der Stute bei (Vorder- sowie Rückseite).

Datum: _____

Stutenbesitzer

Hengstbesitzer